

Allgemein

Nach der Richtlinie der HessenFilm und Medien (HFM) kann für die Produktionsvorbereitung von i.d.R. programmfüllenden Film- und Serienproduktionen Förderung gewährt werden.

Die Förderung erfolgt als **bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen**.

Für Nachwuchsprojekte (siehe Definition unter Punkt VII der Richtlinie und Infoblatt) erfolgt die Förderung als **Zuschuss**.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen **im Fördervertrag** geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Zusätzlich zu den genannten Projektfördermaßnahmen bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HFM hinzuweisen.

Ein Antrag auf Produktionsförderung soll nach Abschluss der Vorbereitung in Hessen eingereicht werden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Produzent*innen gemäß Punkt IV.4 und IV.5 der Richtlinie, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben.

Antragstellung

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt IV.3 vor Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HFM. Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Onlineportal der HFM eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift** der Zeichnungsberechtigten bis spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch an die HFM abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular HFM nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig nach erneutem Beratungsgespräch neu angelegt und eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HFM gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Anschreiben zum Antrag
- Projektbezogene Bankverbindung
- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producer's Note/Director's Note
- Exposé (Dokumentarfilm/Experimentalfilm) oder Drehbuch (Spielfilm) oder zusätzliche Visualisierung (Animationsfilm)
- bei TV oder Serien: Drehbücher und (falls vorhanden) Lol eines Senders oder eines VoD-Anbieters
- Nachweis, dass die Antragsteller*innen in erforderlichem Umfang (Mit)Inhaber*innen projektrelevanter Rechte sind (z.B. Erklärung über die Urheberrechte an dem Stoff, Filmnutzungsrechte, Lizenzrechte etc. – ggf. sind Verträge mit der Rechteinhaber*innen und Einverständniserklärung vorzulegen)
- Detaillierte Kalkulation der Produktionsvorbereitung mit ausgewiesenem Hessen-Effekt
- Angaben zum Hessenbezug
- Finanzierungsplan der Produktionsvorbereitung inklusive aller bereits vorhandenen Finanzierungsbelege (weitere bewilligte Fördermittel, Rückstellungen, Beistellungen, Deal-Memos, Verträge etc.) sowie aller weiteren geplanten Finanzierungsbausteine
- Bio-/Filmografien (Produzent*innen, Regisseur*innen, Autor*innen, Kamerafrau*Kameramann)
- [Entwicklungsplan Produktionsvorbereitungsförderung](#)

Fördersumme

Die Förderung kann maximal **50.000 Euro** betragen.

Bei internationalen Koproduktionen wird die Höhe der Förderung am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

Fristen

Die Förderzusage der HFM erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktionsvorbereitung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind insbesondere folgende Entwicklungskosten:

- Rechteerwerb
- Honorare (Drehbuch, Dramaturgie extern, Produktion, Regie, Kamera etc.), soweit sie im Rahmen der Projektentwicklung zur Auszahlung kommen
- Kosten für Locationsuche, Casting
- Kosten für Kalkulations- und Drehplanerstellung
- Kosten für Recherche
- Kosten für Übersetzungen
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung
- Allgemeine Kosten im Rahmen der Projektentwicklung
- Kosten für Fach- und Rechtsberatung
- Kosten für die Erstellung eines Storyboards, Marketingkonzeptes, Teasers oder Trailers

In begründeten Einzelfällen können auch weitere Kosten anerkannt werden, sofern diese nicht vor Antragstellung liegen. Somit können i.d.R. Kosten, die vor Antragstellung liegen, nicht anerkannt werden. Ausnahme ist ggf. der Rechteerwerb, der für die Antragstellung notwendig ist. Ist geplant, diese Kosten in die Schlussrechnung der Projektentwicklungsförderung mit einzubeziehen, müssen sie in die Kalkulation aufgenommen und separat ausgewiesen werden. Grundsätzlich können Kosten und Honorare nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Produktionsvorbereitung anfallenden Höhe anerkannt werden.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer, angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden.

Soziale Nachhaltigkeit

Eine sozial nachhaltige Arbeitsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HFM von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Vorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

Vielfalt im Film

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HFM und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema.** Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Anschreiben ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die HFM setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung in der Produktion finden Sie unter www.oekologische-mindeststandards-greenmotion.de.

Die HFM empfiehlt die Einbindung eines*einer Green Consultant bereits in der Produktionsvorbereitung.

Producer's Fee

Bei der Produktionsvorbereitung kann **keine** Producer's Fee (auch kein Honorar für eine ausführenden Produzent*innen oder eine Gage der Producer*innen) angesetzt werden.

Hinweis zur Mehrfachbetätigung

Bei Mehrfachbetätigung der (Ko)-Produzent*innen innerhalb des Herstellungsprozesses müssen die Gagensätze ggf. gekürzt werden. Zur Nachvollziehbarkeit müssen die Posten entsprechend in der Kalkulation markiert sein.

Rückstellung und Beistellung

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen eine Sozialversicherungspflicht besteht.

Eigenleistung

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als Herstellungsleitung oder als Regisseur*innen in der Produktionsvorbereitung erbringen. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die zur Herstellung des Filmes benutzt werden. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

Handlungskosten

Wenn es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine Produktionsfirma handelt, können Handlungskosten bis zu 30.000 Euro anerkannt werden.

Prüfgebühren

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro müssen die Prüfgebühren der PwC i.H.v. 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Hessen-Effekt

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Rückstellungen, Erfolgslarhen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Finanzierungsnachweise

Sofern bereits vorhanden, müssen Finanzierungsverträge dem Antrag beigelegt werden. Ebenso sollen Eigenmittelnachweise dem Antrag bereits beigefügt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen (Letters of Intent, Deal-Memos etc.) belegt werden.

Eigenanteil

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)
- Rückgestellte Eigenleistungen (keine Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der deutsche Finanzierungsanteil zugrunde zu legen.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. in zwei Raten:

- 80% bei Vertragsabschluss
- 20% nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

Rückzahlung der Fördermittel (bei bedingt rückzahlbaren Darlehen)

Bedingt rückzahlbare Darlehen sind im Erfolgsfall zurückzuerstatten.

Sobald die Nutzungsrechte an den Ergebnissen aus der Produktionsvorbereitungsförderung an einen Dritten abgetreten oder – bearbeitet oder unbearbeitet – verfilmt werden, ist die empfangene Fördersumme innerhalb von sechs Monaten nach Abtretung oder Drehbeginn an die HFM zurückzuzahlen. Sofern die Ergebnisse aus der geförderten Produktionsvorbereitung

in eine Koproduktionsgemeinschaft eingehen, ist die Fördersumme innerhalb von sechs Monaten nach Drehbeginn zurückzuzahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet fünf Jahre nach Vertragsabschluss mit der HFM.

Geht das Vorhaben in eine spätere Produktion ein, für die in Hessen Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare Darlehen darauf angerechnet.

Näheres regelt der Fördervertrag.

STEP

Um dem allgemeinen Fachkräftemangel in der Filmbranche zu begegnen, hat die HFM ein Weiterqualifizierungsprogramm entwickelt: STEP unterstützt Studierende, Film- und Medien Alumni sowie Quereinsteiger*innen auf ihrem Weg in die Filmbranche. Über die Branchenqualifizierung können Unternehmen und Institutionen finanzielle Mittel beantragen, um Nachwuchs in Projekte und am hessischen Standort einzubinden. Bereits etablierten Filmschaffenden und Quereinsteiger*innen subventioniert STEP Weiterbildungskosten, um ihr Wissen und ihre Qualifikation auszubauen. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Stand August 2022 (Richtlinie zum 01.01.2022)